

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in:

1. Versammlungsstätten ( § 2 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 17. Juli 1972, GVBl. S. 257, 371 -, zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1990, GVBl. S. 248, BS 213-1-9) mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume jeweils einzeln oder zusammen mehr als 100 Besucher fassen,
2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen ( § 2 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung), die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege,
3. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume (§ 1 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung vom 30. April 1976, GVBl. S. 144 -, geändert durch § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1990, GVBl. S. 248, BS 213-1-26) einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben,
4. Ausstellungsstätten für Messen und ähnliche Veranstaltungen, deren Ausstellungsräume einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben,
5. Mittel- und Großgaragen ( § 1 Abs. 7 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990, GVBl. S. 243, BS 213-1-27),
6. Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten,
7. Hochhäusern,
8. Krankenhäusern,
9. Schulen,
10. Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069),
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 48 Abs. 2 LBauO, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall angeordnet worden ist.

## Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

Vom 13. Juli 1990<sup>1</sup>

Prüfer und Prüfgegenstand	vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung*	Wiederkehrende Prüffristen in Jahren
---------------------------	---	--

<b>1</b>	<b>Prüfungen durch Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2</b>		
1.1	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	x	1
1.2	Raumlufotechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern	x	3
1.3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	x	1
1.4	Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen	x	3
1.5	Sicherheitsstromversorgung	x	3
<b>2</b>	<b>Prüfungen durch Sachkundige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4</b>		
2.1	Brandmelde- und Alarmanlagen	x	3
2.2	Rauchabzugseinrichtungen	x	3
2.3	Feuerlöschanlagen, die nicht unter lfd. Nr. 1.1 fallen	x	3
2.4	Feuerlöscher	-	2
2.5	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	x	1
2.6	Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	x	1
2.7	Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen	x	1
2.8	Blitzschutzanlagen	-	5

\* Die Zeichen bedeuten:

x Prüfung erforderlich

- Prüfung nicht erforderlich